

AUSHANG

**Amtliche
Bekanntmachung**



**der Stadt
Wolfhagen**

Öffentliche Hinweispflicht der Meldebehörde über die Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Auf der Grundlage des § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) müssen die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohnerinnen und Einwohner über die Möglichkeit der Eintragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren nach diesem Gesetz unterrichten, damit sie diese auch wahrnehmen können.

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat die Möglichkeit, der gesetzlich zulässigen Weitergabe ihrer/seiner Daten in bestimmten Fällen zu widersprechen. Ohne Begründung, aber durch persönliches Erscheinen, online oder mit schriftlichen Antrag, ist dies in folgenden Fällen möglich:

- Sperre der Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, denen die Einwohnerin oder der Einwohner nicht selbst, aber Familienangehörige angehören (§ 42 Abs. 3 BMG). Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.
- Sperre von Alters- und Ehejubilaren, die an die Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften, an Presse und Rundfunk übermittelt werden dürfen (§ 50 Abs. 5 i.V.m § 50 Abs. 2 BMG).
- Sperre gegenüber Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen bei Wahlen, Abstimmungen, Bürger- oder Volksbegehren (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG).
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs.5 i.V.m § 50 Abs. 3 BMG).

Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen, die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf bestehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eine Auskunftssperre zu beantragen, wenn aus der Erteilung einer Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann (§ 51 Abs.1 BMG).

Ein solcher Antrag ist schriftlich zu stellen, muss begründet sein und seitens der Meldebehörde genehmigt werden. Die Eintragung der Auskunftssperre endet nach zwei Jahren und ist ggf. vor Ablauf mit Antrag und Begründung zu erneuern. Die

Auskunftssperre gilt für den Schutzzweck, der für die Eintragung ausschlaggebend war.

Zuständig für die Eintragung der Auskunfts- und Übermittlungssperre ist in Wolfhagen der Fachdienst Bürgerservice.

Stadt Wolfhagen, Burgstraße 33-35, 34466 Wolfhagen
Telefon: 05692-602-0, Telefax: 05692-602-190,
E-Mail: Stadtverwaltung@wolfhagen.de

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Scharrer', written over the printed name.

Wolfhagen, 07.10.2026

Der Magistrat

Dr. Dirk Scharrer